

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Leinatal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) in den jeweils aktuellen Fassungen sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Leinatal vom 08.07.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Leinatal in der Sitzung am 08.07.2015 mit Beschluss Nr. 43 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Leinatal beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die von der Gemeinde Leinatal zu unterhaltenden Kindertagesstätten werden als öffentliche Einrichtungen geführt. Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten der Gemeinde Leinatal.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Leinatal erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührensschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Leinatal und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten und am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig. Fällt der 15. nicht auf einen Werktag, gilt der Elternbeitrag am darauffolgenden Werktag als fällig.

(2) Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Hierzu kann dem Träger der Einrichtung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

(3) Eine Zahlung des Elternbeitrags direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeitrag

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise (z.B. durch Jahreswechsel, Brückentage oder aus sonstigen Gründen) oder wochenweise während der Ferienzeit geschlossen bleibt. In diesen Fällen wird je nach erforderlichem Bedarf und Nachweis der Eltern über die Notwendigkeit durch den Träger eine Betreuungsalternative angeboten.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindereinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen. Äquivalent verhält es sich bei der Abmeldung eines Kindes zum Schuleintritt.

(3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Tageseinrichtungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7 Verpflegung

(1) Kinder, die eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Leinatal besuchen, nehmen an der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung teil. Die Mittagsversorgung wird durch Drittanbieter gewährleistet und über diesen direkt bezahlt. Die Bereitstellung von Frühstück, Obst und Getränken wird durch den Träger der Kindertagesstätte gewährleistet. Die Bezahlung wird privatrechtlich geregelt.

(2) Soweit aus gesundheitlichen oder anderen besonderen Gründen an der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung nicht teilgenommen wird, obliegt es den Erziehungsberechtigten, die Verpflegung der Kinder während der Betreuungszeit sicher zu stellen.

§ 8 Festlegung und Höhe der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung Leinatal erlässt bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich außerdem aus den nachfolgenden Tabellen der Anlage 1 dieser Satzung.

(3) Die Höhe bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Leinatal besuchen sowie dem bei Anmeldung des Kindes von den Personensorgeberechtigten festgelegten Betreuungsumfang.

(4) Welches Kind für die Festlegung des Elternbeitrages das erste, das zweite bzw. weitere Kind der Familie ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten, d.h. das jüngere Kind ist stets das erste Kind unter der Voraussetzung, dass es im Haushalt der Familie lebt.

(5) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebende Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(6) Ändert sich die Zahl der Kinder, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, wird der Elternbeitrag für das/die Geschwisterkind(er) von Amts wegen angepasst. Der Elternbeitrag wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung entstanden ist.

(7) Änderungen der Betreuungszeiten sind durch die Personensorgeberechtigten bis zum Ende des Vormonats mit Wirkung für den Folgemonat in der Kindertagesstätte bzw. bei der Gemeinde Leinatal schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Nichtzahlung der Gebühren und Auslagen

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 10 Übernahme des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Die Antragstellung hat durch die Eltern direkt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

(3) Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe - Jugendamt - über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich in der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

§ 11 Billigkeitsregelung

(1) Die Gemeinde Leinatal kann gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKitaG auf Antrag die in Anlage 1 dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge bezuschussen.

(2) Die Antragstellung, Verfahrensweise und Zuschusshöhe regelt die vom Gemeinderat beschlossene Förderrichtlinie und dazugehörigen Anlagen.

§ 12 Datenschutz

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

b) Gebühr: Berechnungsgrundlage

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBVIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Leinatal sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch den Antragsteller und die vollständige Begleichung der Gebühren.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 3 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Gebührensatzung vom 16.03.2009 außer Kraft.

Leinatal, den 08.07.2015

gez. Oßwald
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gemeinde Leinatal (2. und 3. + Kind, welche gleichzeitig die Einrichtung besuchen)

1. Kind			2. Kind		3. und jedes weitere Kind	
Tabelle 1 Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis 2 Jahre						
	ganztags 9 Stunden	bis 5 Std halbtags	ganztags Stunden	bis 5 Std halbtags		
	179,00 €	125,00 €	145,00 €	100,00 €		frei

2. Kind			3. Kind		4. und jedes weitere Kind	
Tabelle 2 Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis 3 Jahre						
	ganztags 9 Stunden	bis 5 Std halbtags	ganztags Stunden	bis 5 Std halbtags	ganztags Stunden	bis 5 Std halbtags
	160,00 €	115,00 €	125,00 €	88,00 €	80,00 €	56,00 €

3. Kind			4. Kind		5. und jedes weitere Kind	
Tabelle 3: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt						
	ganztags 9 Stunden	bis 5 Std halbtags	ganztags Stunden	bis 5 Std halbtags	ganztags Stunden	bis 5 Std halbtags
	148,00 €	104,00 €	118,00 €	83,00 €	74,00 €	52,00 €